



RICHTLINIEN ZUR
FÖRDERUNG DER
DORSTENER KINDER- UND
JUGENDARBEIT



Auszug aus dem Kinder- und
Jugendförderplan 2022-2025

Mit den Richtlinien werden das Verfahren und der Finanzierungsrahmen für die Förderung der Dorstener Kinder- und Jugendarbeit festgelegt. Sie stellen die Fortschreibung der Richtlinien aus dem Jahr 2011 (Beschl. vom Jugendhilfeausschuss am 24.03.2011 und vom Haupt- und Finanzausschuss am 06.04.2011 (Beschl.-Nr. 119/11), geändert durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 29.11.2011 (Beschl.-Nr. 366/11) dar und bilden eine Planungshilfe für alle Antragsberechtigten.

Gefördert werden alle im besonderen Teil dieser Richtlinien genannten und näher beschriebenen Maßnahmen.

1. Antragsberechtigt sind:

- anerkannte Träger der Jugendhilfe, Kirchen und Religionsgemeinschaften und Verbände der freien Wohlfahrtspflege;
- nach Beratung in der AG § 78 SGB VIII Jugendarbeit können auch nicht anerkannte Initiativen gefördert werden.

2. Förderungsfähig sind:

- Die Antragsberechtigten Träger und Initiativen mit ihren selbst durchgeführten Maßnahmen;
- vorrangig junge Menschen im Alter von 6 bis 18 Jahren, sowie 18 bis einschließlich 27-Jährige, die ihren Wohnsitz im Stadtgebiet Dorsten haben über Ausnahmen entscheidet das Jugendamt nach pflichtgemäßem Ermessen
- Maßnahmen mit einer Gruppenstärke von mindestens 5 jungen Menschen

3. Nicht förderungsfähig sind:

- Maßnahmen und Veranstaltungen, die überwiegend schulischen, religiösen, parteipolitischen, gewinnerzielenden oder gewerkschaftlichen Charakter haben oder gegen das Grundgesetz

verstoßen

- Reine Eintrittsgelder für Freizeitaktivitäten bei Tagesveranstaltungen
- Maßnahmen, die nach dem Weiterbildungsgesetz gefördert werden;
- Maßnahmen, die bereits begonnen haben oder abgeschlossen sind

4. Antragstellung:

- Zuschüsse werden nur aufgrund eines Antrages gewährt, der spätestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme beim Amt für Familie und Jugend der Stadt Dorsten zu stellen ist. Bei Maßnahmen im November und Dezember allerdings bis spätestens zum 1. Oktober.
- Mögliche Zuschüsse anderer Stellen (z. B. aus Bundes- bzw. Landesmitteln) sind vorrangig in Anspruch zu nehmen

5. Auszahlung:

- Eine Auszahlung des jeweiligen Zuschusses erfolgt nach Einreichung des Verwendungsnachweises und dessen Prüfung, durch die Fachabteilung. Der Verwendungsnachweis ist spätestens vier Wochen nach der Maßnahme mit Teilnahmeliste und Originalbelegen einzureichen. Es ist dem Verwendungsnachweis ein Beleg mit der Zahl der Teilnehmenden und der Dauer des Angebotes beizufügen.

6. Mittelverwendung:

- Der antragstellende Träger verpflichtet sich, die erhaltenen Mittel entsprechend der Zweckbindung zu verwenden und dem Amt für Familie und Jugend Änderungen in der Planung und Durchführung der Maßnahmen umgehend mitzuteilen.
- Eigenleistungen und öffentliche Mittel müssen vor allem im Hinblick auf Form

und Inhalt der jeweiligen Maßnahmen in einem rechten Verhältnis zueinanderstehen. Etwaige Minderausgaben oder Einsparungen sind voll auf die Zuwendung anzurechnen. Mehrausgaben sind vom Zuwendungsempfänger zu tragen.

- Spenden, nichtöffentliche Zuschüsse sowie sonstige Einnahmen (Bsp.: Eintrittsgelder, Kursgebühren, Einnahmen aus dem Getränkeverkauf etc.) sind komplett nachzuweisen und werden als Eigenleistung des Trägers gewertet.
- Werden Zuwendungsmittel nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet, so sind sie in voller Höhe zurückzuzahlen.
- Die Stadt Dorsten ist berechtigt, die Verwendung der städtischen Mittel durch Einsicht in die Bücher und Belege (sie sind fünf Jahre aufzubewahren) sowie durch einen Besuch der Maßnahme, zu prüfen.

7. Nichtauszahlung oder Rückzahlung:

- Das Amt für Familie und Jugend ist berechtigt, den gewährten Zuschuss ganz oder teilweise zurückzufordern bzw. nicht auszuzahlen, wenn mindestens einer der folgenden Aspekte gegeben ist:
- Es wurden unrichtige oder unvollständige Angaben seitens des Antragstellers gemacht.
- Es wurde trotz Aufforderung binnen einer angemessenen Frist kein ordnungsgemäßer Verwendungsnachweis vorgelegt.
- Die im Bewilligungsbescheid evtl. enthaltenen Auflagen wurden nicht erfüllt.
- Die Bestimmungen dieser Förderungsrichtlinien oder gesetzliche Vorschriften wurden nicht beachtet.
- Die Zuschüsse sind nicht bestimmungsgemäß verausgabt worden.

- Es wird (nachträglich) festgestellt, dass die Förderungswürdigkeit der Einrichtung oder Maßnahme nicht vorlagen.

8. Sonstiges

- Zuschüsse werden nur gewährt, wenn die Betreuer/innen an einer der Maßnahme angemessenen Schulung teilgenommen haben, oder über eine entsprechende Qualifikation verfügen sowie ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen können.
- Die Fachabteilung behält sich vor, entsprechende Belege hierzu einzufordern.
- Gefördert wird nach diesen Richtlinien und im Rahmen der zur Verfügung stehenden städtischen Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf die in diesen Richtlinien aufgeführten Zuwendungen besteht nicht.
- Ein Zuschuss aus zwei Richtlinien für die gleiche Maßnahme wird ausgeschlossen, sofern es sich nicht um eine Förderung von Geräten und pädagogischen Arbeitsmaterialien handelt.
- Antragsteller erhalten nach Eingang des Förderantrags eine schriftliche Eingangsbestätigung durch die Fachabteilung. Ebenso erhalten sie im weiteren Verlauf einen positiven oder negativen schriftlichen Bescheid zur Förderung der Maßnahme.
- Über nicht fristgerechte Eingänge von Zuschussanträgen und/ oder Verwendungsnachweisen entscheidet die AG §78.

1. Leiter- und Mitarbeiterschulung

WAS WIRD GEFÖRDERT?	Die qualifizierte sozialpädagogische Schulung von Mitarbeitern/innen soll gefördert werden. Hierzu zählt auch die Vorbereitung von (ehrenamtlichen) Mitarbeiter/innen in der Jugendarbeit vor Übernahme einer Kinder- oder Jugendgruppe.
WER WIRD GEFÖRDERT?	Teilnehmer/innen ab dem 14. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr mit Wohnsitz im Stadtgebiet Dorsten.
FÖRDERUNGS BETRAG?	<ul style="list-style-type: none"> • bis zu 3,50 € je TeilnehmerIn bei Tagesveranstaltungen ohne Übernachtung • bis zu 10,00 € je TeilnehmerIn bei Mehrtagesveranstaltungen mit Übernachtung <p>Die Träger der Maßnahmen sind dazu verpflichtet, mit den zur Verfügung gestellten Mitteln innerhalb der Gruppe einen Ausgleich zugunsten der finanzschwächeren TeilnehmerInnen herbeizuführen.</p>
FÖRDERUNGS DAUER?	<ul style="list-style-type: none"> • bis zu 7 Veranstaltungstage • Vor- und Nachbereitungstreffen werden nicht zusätzlich gefördert.
HINWEISE	<ul style="list-style-type: none"> • Eine Bestätigung der Teilnahme ist mit dem Verwendungsnachweis einzureichen.
ANTRAG UND AUSZAHLUNG	<ul style="list-style-type: none"> • Eingang Antrag spätestens vier Wochen vor der Schulung • Eingang Verwendungsnachweis spätestens vier Wochen nach der Schulung • Anschließende Prüfung und mögliche Auszahlung

2. Allgemeine Jugendbildung

WAS WIRD GEFÖRDERT?	Unterstützt wird eine qualifizierte, außerschulische Bildungsarbeit.
WER WIRD GEFÖRDERT?	<ul style="list-style-type: none"> • vorrangig junge Menschen im Alter von 6 bis 18 Jahren sowie 18 bis einschließlich 27-Jährige, die ihren Wohnsitz im Stadtgebiet Dorsten haben • Pro Gruppe müssen mindestens fünf Personen teilnehmen und zwei MitarbeiterInnen zur Verfügung stehen. Das Betreuungsteam sollte paritätisch besetzt sein. • ab 5 TN 2 BP • ab 15 TN 3 BP • ab 20 TN 4 BP • ab 25 TN 5 BP • ab 30 TN 6 BP • ab 35 TN 7 BP • ab 40 TN 8 BP • ab 45 TN 9 BP • ab 50 TN 10 BP <p>Bei Maßnahmen mit Menschen mit Behinderung gilt ein Betreuungsschlüssel der entsprechenden Kinder und Jugendlichen von 3:1. Bei Maßnahmen mit Menschen mit Schwerstbehinderung gilt ein Betreuungsschlüssel von 1:1.</p>
FÖRDERUNGS BETRAG?	<ul style="list-style-type: none"> • bis zu 3,50 € je TeilnehmerIn bei Tagesveranstaltungen ohne Übernachtung • bis zu 10,00 € je TeilnehmerIn bei Mehrtagesveranstaltungen mit Übernachtung <p>Die Träger der Maßnahmen sind dazu verpflichtet mit den zur Verfügung gestellten Mitteln innerhalb der Gruppe einen Ausgleich zugunsten der finanzschwächeren TeilnehmerInnen herbeizuführen.</p>
FÖRDERUNGS DAUER?	<ul style="list-style-type: none"> • bis zu 7 Veranstaltungstage • Vor- und Nachbereitungstreffen werden nicht zusätzlich gefördert.
HINWEISE	<ul style="list-style-type: none"> • Eine Teilnahmebestätigung der Teilnehmer ist mit dem Verwendungsnachweis einzureichen.
ANTRAG UND AUSZAHLUNG	<ul style="list-style-type: none"> • Eingang Antrag spätestens vier Wochen vor der Maßnahme • Eingang Verwendungsnachweis spätestens vier Wochen nach der Maßnahme • Anschließende Prüfung und mögliche Auszahlung

3. Kinder- und Jugendfreizeiten

<p>WAS WIRD GEFÖRDERT?</p>	<p>Kinder- und Jugendfreizeiten, die der Erholung von Kindern und Jugendlichen dienen oder erlebnisorientierte Kurzfreizeiten (gem. SGB VIII §11 Jugendarbeit).</p>
<p>WER WIRD GEFÖRDERT?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • vorrangig junge Menschen im Alter von 6 bis 18 Jahren sowie 18 bis einschließlich 27-Jährige, die ihren Wohnsitz im Stadtgebiet Dorsten haben • Pro Gruppe müssen mindestens fünf Personen teilnehmen und zwei Mitarbeiter/innen zur Verfügung stehen. Das Betreuungsteam sollte paritätisch besetzt sein. • ab 5 TN 2 BP • ab 15 TN 3 BP • ab 20 TN 4 BP • ab 25 TN 5 BP • ab 30 TN 6 BP • ab 35 TN 7 BP • ab 40 TN 8 BP • ab 45 TN 9 BP • ab 50 TN 10 BP <p>Bei Maßnahmen mit Menschen mit Behinderung gilt ein Betreuungsschlüssel der entsprechenden Kinder und Jugendlichen von 3:1. Bei Maßnahmen mit Menschen mit Schwerstbehinderung gilt ein Betreuungsschlüssel von 1:1.</p>
<p>FÖRDERUNGS BETRAG?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • bis zu 3,50 € je Tag und TeilnehmerIn bzw. GruppenleiterIn <p>Die Träger der Maßnahmen sind dazu verpflichtet mit den zur Verfügung gestellten Mitteln innerhalb der Gruppe einen Ausgleich zugunsten der finanzschwächeren TeilnehmerInnen herbeizuführen. Ein Sonderantrag für die Förderung im Rahmen der Dorstener Kinder- und Jugendferienstiftung ist möglich.</p>
<p>FÖRDERUNGS DAUER?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • von 3 bis 21 Verpflegungstage • Vor- und Nachbereitungstreffen werden nicht zusätzlich gefördert.
<p>ANTRAG UND AUSZAHLUNG</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Eingang Antrag spätestens vier Wochen vor der Maßnahme • Eingang Verwendungsnachweis spätestens vier Wochen nach der Maßnahme • Anschließende Prüfung und mögliche Auszahlung

4. Kinder- und Jugendferienstiftung

WAS WIRD GEFÖRDERT?	Maßnahmen zur Ferien- und Freizeitgestaltung für Kinder und Jugendliche (gem. SGB VIII §11 Jugendarbeit): Kinder- und Jugendfreizeiten, die der Erholung von Kindern und Jugendlichen dienen oder erlebnisorientierte Kurzfreizeiten sowie Spiel- und Spaßangebote des Dorstener-Kinder-Mobils.
WER WIRD GEFÖRDERT?	<ul style="list-style-type: none"> • Vorrangig Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene aus sozial benachteiligten Familien, die bspw. Sozialleistungen bekommen oder über geringes Einkommen verfügen. • vorrangig junge Menschen im Alter von 6 bis 18 Jahren sowie 18 bis einschließlich 27-Jährige, die ihren Wohnsitz im Stadtgebiet Dorsten haben
FÖRDERUNGS BETRAG?	Die Summe der Förderung erfolgt individuell und orientiert sich an den Angaben des Sonderantrags. Sie richtet sich u.a. nach den aufgeführten Kosten zur Teilnahme an der Maßnahme und der zur Verfügung stehenden Finanzmittel.
FÖRDERUNGS DAUER?	<ul style="list-style-type: none"> • Bis zu 21 Verpflegungstage • Vor- und Nachbereitungstreffen werden nicht zusätzlich gefördert.
ANTRAG UND AUSZAHLUNG	<ul style="list-style-type: none"> • Antrag bis zu vier Wochen vor der Maßnahme, Verwendungsnachweis bis zu vier Wochen nach der Maßnahme. Die Auszahlung erfolgt individuell in Absprache mit dem Träger.

5. Kinderferienspaß

WAS WIRD GEFÖRDERT?	Durch örtliche, halb- oder ganztägige Angebote sollen Kinder und Jugendliche in den Ferienzeiten Spiel- und Spaßmöglichkeiten erhalten.
WER WIRD GEFÖRDERT?	<ul style="list-style-type: none"> • Die täglichen Gruppenleiterstunden nach Anzahl der Kinder und Jugendlichen im Alter von 6-18 Jahren bzw. von 18-27 Jahren (10 Teilnehmer = 1 GruppenleiterIn und max. 8 Stunden täglich) • Bei Maßnahmen mit Menschen mit Behinderung gilt ein Betreuungsschlüssel der entsprechenden Kinder und Jugendlichen von 3:1. Bei Maßnahmen mit Menschen mit Schwerstbehinderung gilt ein Betreuungsschlüssel von 1:1.
FÖRDERUNGSBETRAG?	<ul style="list-style-type: none"> • bis zu 3,50 € je GruppenleiterIn und Gruppenleiterstunde <p>Die Träger der Maßnahmen sind dazu verpflichtet mit den zur Verfügung gestellten Mitteln innerhalb der Gruppe einen Ausgleich zugunsten der finanzschwächeren TeilnehmerInnen herbeizuführen. Ein Sonderantrag für die Förderung im Rahmen der Dorstener Kinder- und Jugendferienstiftung ist möglich.</p>
FÖRDERUNGSDAUER?	<ul style="list-style-type: none"> • von 5 bis 15 aufeinanderfolgende Tage (Wochenendunterbrechungen sind möglich)
ANTRAG UND AUSZAHLUNG	<ul style="list-style-type: none"> • Eingang Antrag spätestens vier Wochen vor der Maßnahme • Eingang Verwendungsnachweis spätestens vier Wochen nach der Maßnahme • Anschließende Prüfung und mögliche Auszahlung

6. Projekte und Maßnahmen der Jugendarbeit

WAS WIRD GEFÖRDERT?	Projekte und Einzelveranstaltungen, die sich an den Querschnittsthemen des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes (3.AG KJHG) orientieren.
WER WIRD GEFÖRDERT?	<ul style="list-style-type: none"> • anerkannte Träger/Verbände der freien Jugendhilfe, Kirchen und Religionsgemeinschaften und Initiativen • Träger und Initiativen im Rahmen der Vernetzung/Kooperation mit Einrichtungen mit hauptberuflichen Mitarbeitern
FÖRDERUNGS BETRAG?	<ul style="list-style-type: none"> • Bis zu 70 % der Kosten als Festbetragsfinanzierung; max. 2.500,00 € Zuschuss pro Jahr pro Träger
HINWEISE	<ul style="list-style-type: none"> • Projekte und Aktivitäten finden grundsätzlich nicht in den Ferienzeiten statt. Mögliche Ausnahmen sind der Verwaltung frühzeitig mitzuteilen, über diese entscheidet die Fachabteilung nach pflichtgemäßem Ermessen. • Investive Maßnahmen werden nicht gefördert.
ANTRAG UND AUSZAHLUNG	<ul style="list-style-type: none"> • Eingang Antrag spätestens vier Wochen vor der Maßnahme, Verwendungsnachweis spätestens vier Wochen nach der Maßnahme inkl. Kostenaufstellung. • Zuschüsse bis zu 1000,00 € werden nach Überprüfung durch die Verwaltung und nach Eingang des Verwendungsnachweises ausgezahlt • Über Zuschüsse ab 1000,00 € werden nach Beratung in der AG §78 KJHG Jugendarbeit und nach Beschluss im Jugendhilfeausschuss entschieden und nach Eingang des Verwendungsnachweises ausgezahlt. • Gehen aus dem Verwendungsnachweis höhere Kosten hervor als in dem Zuschussantrag angegeben, so trägt der Veranstalter die Differenz. Ausgezahlt wird grundsätzlich nach dem möglichen Höchstsatz des eingereichten Zuschussantrags.

7. Geräte und pädagogisches Arbeitsmaterial für die Kinder- und Jugendarbeit

WAS WIRD GEFÖRDERT?	Anschaffungen von Materialien und Geräten, die langfristig der Durchführung und Ausgestaltung der Jugendarbeit dienen.
WER WIRD GEFÖRDERT?	<ul style="list-style-type: none"> • anerkannte Träger/Verbände der freien Jugendhilfe, Kirchen und Religionsgemeinschaften und Initiativen • Träger und Initiativen im Rahmen der Vernetzung/Kooperation mit Einrichtungen mit hauptberuflichen Mitarbeitern
FÖRDERUNGS BETRAG?	<ul style="list-style-type: none"> • Bis zu 30% der anerkannten Anschaffungskosten, maximal 500,00€
HINWEISE	<ul style="list-style-type: none"> • Eine Förderung aus dieser Position ist nur in Verbindung mit einer Maßnahme/Aktivität der Kinder und Jugendarbeit möglich.
ANTRAG UND AUSZAHLUNG	<ul style="list-style-type: none"> • Eingang Antrag spätestens vier Wochen vor der Maßnahme bzw. der Anschaffung, Eingang Verwendungsnachweis spätestens vier Wochen nach der Maßnahme bzw. der Anschaffung. Anschließende Prüfung und Auszahlung. • Die Kosten sind durch eine Kopie der Originalbelege nachzuweisen

8. Förderung Offene Kinder- und Jugendarbeit

WAS WIRD GEFÖRDERT?	Jugendarbeit in den offenen Kinder- und Jugendfreizeitstätten aus Mitteln des Kinder- und Jugendförderplans NRW und kommunaler Mittel.
WER WIRD GEFÖRDERT?	<ul style="list-style-type: none"> • Dorstener Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit; Förderung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in und außerhalb von Einrichtungen im Sinne des §11 SGB VIII und des §12 KJFöG.
FÖRDERUNGS BETRAG?	<ul style="list-style-type: none"> • Richtet sich nach den Einrichtungstypen • Der Betrag erhöht sich jährlich um eine Dynamisierung von 1,5%
HINWEISE	<ul style="list-style-type: none"> • Die Auszahlung der Mittel ist an die mit den einzelnen Trägern abgeschlossen Vereinbarungen zum Einsatz der Mittel einschließlich des dazugehörigen Controllingverfahrens gebunden. • Für die Finanzierung der Einrichtungen mit hauptamtlichen Mitarbeitern und die Förderung der Einrichtungen ohne hauptamtlichen Mitarbeiter (mit mind. 12h Jugendarbeit i.d. Woche) erfolgt im ersten Quartal des Jahres ein Qualitätsdialoggespräch, mit dem zuständigen Mitarbeiter der Jugendförderung. Unterdessen ist die Vorlage eines Jahreskonzeptes und die Vorlage des Verwendungsnachweises des vergangenen Jahres einzureichen. Im Anschluss erfolgt die Auszahlung der Fördersumme von 100 %.
ANTRAG UND AUSZAHLUNG	<ul style="list-style-type: none"> • Auszahlung nach Vorlage eines Konzeptes des laufenden Jahres und Vorlage des Verwendungsnachweises des vergangenen Jahres jeweils bis zum 31.03.